

Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum „Industriemeister / zur Industriemeisterin Fachrichtung Keramik“

**Für die Prüfung von Industriemeistern/
Industriemeisterinnen Fachrichtung Keramik gilt
die vom Berufsbildungsausschuss der Industrie-
und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth
am 29. März 2019 beschlossene und durch das
Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie, im Benehmen
mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit
und Soziales am 03.06.2019, Az.: 36-4600/1918/1
genehmigte Rechtsvorschrift.**

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die zuständige Stelle kann Fortbildungs-
prüfungen zum/r Industriemeister/in Fachrichtung
Keramik nach den §§ 2 bis 8 durchführen, in denen
die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende
Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit
nachzuweisen ist.

(2) Ziel die Prüfung ist festzustellen, ob der/die
Prüfungsteilnehmer/-in die notwendigen Kenntnisse,
Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Auf-
gaben eines/r Industriemeisters/in als Fach- und
Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in
dem übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. in Betrieben unterschiedlicher Größe in
verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern
der keramischen Industrie Sach-, Organisations-
und Führungsaufgaben wahrzunehmen und;
2. sich auf Änderungen von Methoden und
Systemen in der keramischen Industrie, auf
neue Formen der Arbeitsorganisation sowie auf
neue Anforderungen der Organisations-
entwicklung und der Personalführung
einzustellen sowie den organisatorisch-
technischen Wandel im Betrieb mitzugestalten.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die
Qualifikation vorhanden ist, folgende miteinander im
Zusammenhang stehende Aufgaben
wahrzunehmen:

1. Planen, Steuern und Überwachen des Einsatzes
von Maschinen und sonstigen Betriebsmitteln
unter Beachtung technischer, rechtlicher und
wirtschaftlicher Anforderungen,
2. Gewährleisten der Einsatzfähigkeit von
technischen Ressourcen,
3. Veranlassen und Überwachen der
Instandhaltung von Maschinen und sonstigen
Betriebsmitteln,
4. Mitwirken bei der Spezifikation und Beschaffung
von technischen Systemen,

5. Steuern und Überwachen der
Kostenentwicklung sowie Mitwirken beim
bereichsbezogenen Controlling,
6. Mitwirken bei der Personalplanung und
Personalauswahl sowie Sicherstellen des
bedarfsgerechten Einsatzes von Eigen- und
Fremdpersonal,
7. Führen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
sowie Fördern ihrer Eigenverantwortung und
ihrer beruflichen Entwicklung,
8. Wahrnehmen der Ausbildungsverantwortung,
9. Fördern der Kommunikation und
Zusammenarbeit,
10. Mitwirken bei der Kundenbetreuung; Beraten von
Kunden und Fördern der Kundenzufriedenheit,
11. Gewährleisten der Einhaltung der Vorschriften
der Arbeitssicherheit, des Umwelt- und des
Gesundheitsschutzes,
12. Umsetzen von Qualitätszielen.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum
anerkannten Fortbildungsabschluss
„Industriemeister/in Fachrichtung Keramik“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung Industriemeister Fachrichtung
Keramik ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in
einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der
Fachrichtung Keramik zugeordnet werden kann,
und danach eine mindestens zweijährige
Berufspraxis in der keramischen Industrie oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in
einem anderen anerkannten gewerblich-
technischen Ausbildungsberuf und danach eine
mindestens dreijährige Berufspraxis in der
keramischen Industrie oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in der
keramischen Industrie

nachweist.

(2) Abweichend zu Abs. 1 kann zur Industriemeister-
prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage
von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft
macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfah-
rungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung
rechtfertigen.

§ 3

Umfang der Qualifikation und Gliederung der Prüfung

(1) Die Qualifikation Industriemeister/in Fachrichtung Keramik gliedert sich in:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation
2. Grundlegende Qualifikation
3. Handlungsspezifische Qualifikation

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbildereignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Die Prüfung Industriemeister Fachrichtung Keramik gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Grundlegende Qualifikation
2. Handlungsspezifische Qualifikation.

(4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nummer 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen nach § 4 zu prüfen. Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nummer 2 ist schriftlich und mündlich nach § 5 zu prüfen.

§ 4

Grundlegende Qualifikation

(1) Im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikation“ ist in folgenden Prüfungsbereichen schriftlich zu prüfen:

1. Rechtsbewusstes Handeln,
2. Kostenbewusstes Handeln,
3. Zusammenarbeit im Betrieb/Methoden der Information

(2) Im Prüfungsbereich „**Rechtsbewusstes Handeln**“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bezogen auf die beruflichen Aufgaben einschlägige Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Dazu gehört die Fähigkeit, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen,
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte der betriebsverfassungsrechtlichen Organe,

3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung,
4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen,
5. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.

(3) Im Prüfungsbereich „**Betriebswirtschaftliches Handeln**“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bezogen auf die beruflichen Aufgaben betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge herzustellen. Es sollen Unternehmensformen dargestellt sowie deren Auswirkungen auf die eigene Aufgabenwahrnehmung analysiert und beurteilt werden können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu planen, zu beurteilen und zu beeinflussen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen,
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation,
3. Nutzen der Möglichkeiten der Organisationsentwicklung,
4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen betrieblichen Verbesserung,
5. Einblicke in die Kostenrechnungen sowie Kalkulationsverfahren.

(4) Im Prüfungsbereich „**Zusammenarbeit im Betrieb/Methoden der Information**“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Zusammenhänge des Sozialverhaltens zu erkennen, ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zu beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinzuwirken. Dazu gehört die Fähigkeit, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte zu lösen sowie Führungsgrundsätze zu berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anzuwenden. Des Weiteren ist nachzuweisen, dass Projekte und Prozesse analysiert, geplant und transparent dargestellt werden können. Präsentationstechniken sollen angemessen eingesetzt werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung Einzelner unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Beachtung persönlicher und sozialer Gegebenheiten,

2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Verbesserung,
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen,
4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen,
5. Anwenden von Führungsmethoden und Führungstechniken einschließlich Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern,
6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.
7. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten sowie Bewerten visualisierter Daten
8. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten
9. Anwenden von Präsentationstechniken
10. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen
11. Anwenden von Projektmanagementmethoden
12. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel

(5) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben im § 4 Absatz 1 genannten Prüfungsbereiche soll insgesamt höchstens fünf Stunden (300 Min) betragen, für jeden Prüfungsbereich mindestens 60 Minuten.

(6) Wurden in nicht mehr als einem der in § 4 Absatz 1 genannten Prüfungsbereiche mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikation

(1) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist in folgenden Handlungsbereichen schriftlich zu prüfen:

1. Naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten,
2. Technologie der Materialien,
3. Fertigung und Betrieb,

4. Arbeits-, Umwelt-, Gesundheitsschutz,

und in den nachstehenden Handlungsbereichen mündlich zu prüfen

5. Qualitätsmanagement,
6. Führung und Personal.

(2) Im Prüfungsfach „**Naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er zur Lösung seiner Aufgaben naturwissenschaftliche und technische Kenntnisse anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen der Mathematik:
 - a) Grundbegriffe und Grundrechnungsarten
 - b) Lineare Gleichungen
 - c) Pythagoras und Winkelfunktionen
2. Grundlagen der Chemie:
 - a) Einblicke in die Stoffeigenschaften
 - b) Chemische Bindungen und Reaktionen in Materialien, Arbeitsprozessen und Maschinen
 - c) Säure, Basen und Salze im Herstellungsprozess und ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt
3. Grundlagen der Physik:
 - a) Temperatur und –messung
 - b) Auswirkungen des Temperatureinflusses auf Materialien und Arbeitsprozesse
 - c) Statik und Dynamik fester Körper
 - d) Mechanik von Flüssigkeiten und Gasen
 - e) Einsatz von elektrotechnischen Verbrauchern in Arbeitsprozessen

(3) Im Prüfungsfach „**Technologie der Materialien**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er bei Einsatz und Weiterentwicklung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen unter Berücksichtigung von Unternehmenszielen, Marktbedingungen und Kundenbedürfnissen sowie ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten der Nachhaltigkeit mitwirken kann. Dazu gehört die Fähigkeit, den Einsatz von Materialien in Zusammenarbeit mit Prozesspartnern zu prüfen und zu bewerten. In diesem Zusammenhang können geprüft werden:

1. Klassifikation keramischer Werkstoffe und Erzeugnisse
2. Art, Entstehung und Vorkommen keramischer Rohstoffe
3. Aufbereitung der keramischen Rohstoffe zu Werkstoffen
4. Werkstoffe der Technischen Keramik
5. Eigenschaften und Verwendung von Hilfsstoffen für die Herstellung keramischer Produkte

(4) Im Prüfungsfach „**Fertigung und Betrieb**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Aufbau, Funktion, Betrieb und Einsatzmöglichkeiten von Maschinen und Anlagen zur Formgebung und Oberflächenbehandlung keramischer Produkte kennt. Er soll in der Lage sein, grundlegende Zusammenhänge der Steuerungs- und Regelungstechnik zu kennen und Mittel der technischen Kommunikation zu nutzen um Betriebsstörungen zu erkennen und ihre Beseitigung zu veranlassen. Er soll nachweisen, dass er trocknungstechnische Anlagen und Brennaggregate zuordnen kann.

1. Maschinen zur Formgebung
2. Maschinen zur Oberflächenbehandlung
3. Trocknungstechnische Anlagen
4. Brennaggregate und Brennprozess
5. Dekoration
6. Steuerungs- und Regelungstechnik
7. Technische Kommunikation

(5) Im Prüfungsfach „**Arbeits- Umwelt-, Gesundheitsschutz**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er einschlägige Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung erkennt und ihre Einhaltung sicherstellen kann. Dazu gehört die Fähigkeit Gefahren vorzubeugen, Störungen zu erkennen und zu analysieren sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung einzuleiten. Er soll sicherstellen können, dass sich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeits- umwelt- und gesundheitsschutzbewusst verhalten und handeln.

1. Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz
2. Gesundheitsschutz
3. Umweltschutz
4. Planen und Durchführen von Unterweisungen bezüglich der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes und Fördern des Bewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen diesbezüglich.

(6) Im Handlungsbereich „**Qualitätsmanagement**“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Qualitätsziele durch Anwendung entsprechender Methoden und Beeinflussung des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu sichern, bei der Realisierung eines Qualitätsmanagementsystems mitzuwirken und zu dessen Verbesserung und Weiterentwicklung beizutragen.

1. Bedeutung, Funktion und Aufgaben von Qualitätsmanagementsystemen
2. Fördern des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
3. Anwenden von Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität

(7) Im Handlungsbereich „**Führung und Personal**“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Personalbedarf zu ermitteln, im Prozess der Personalbeschaffung zu unterstützen und bei der Personalauswahl mitzuwirken. Darüber hinaus soll gezeigt werden, dass Mitarbeiter, Auszubildende und Projektgruppen unter Beachtung der rechtlichen und betrieblichen Rahmenbedingungen sowie der Unternehmensziele geführt und motiviert werden können.

1. Personalauswahl und Personalrekrutierung
2. Anwenden von situationsgerechten Führungsmethoden

(8) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in § 5 Absatz 1 Punkt 1. bis 4. genannten Prüfungsbereiche soll insgesamt höchstens sieben Stunden (420 Min) betragen, für jeden Prüfungsbereich mindestens 75 Minuten.

(9) Wurden in nicht mehr als einem der in § 5 Absatz 1 1 Punkt 1. bis 4. genannten Prüfungsbereiche mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht.

Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

(10) Nach abgelegter schriftlicher Prüfung wird die mündliche Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung gliedert sich in eine Präsentation und ein Fachgespräch. In ihr soll auch nachgewiesen werden, dass angemessen und sachgerecht kommuniziert und präsentiert werden kann.

(11) In der Präsentation nach Absatz 12 soll nachgewiesen werden, dass ein komplexes Problem der betrieblichen Praxis erfasst, dargestellt, beurteilt und gelöst werden kann. Die Themenstellung muss sich auf die Handlungsbereiche nach § 5 Absatz 1 Punkte 5 (Qualitätsmanagement) und 6 (Führung und Personal) beziehen.

Die Präsentationszeit soll zehn Minuten nicht überschreiten.

(12) Das Thema der Präsentation wird von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin gewählt und mit einer Kurzbeschreibung der Problemstellung, des Ziels und einer Gliederung dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung nach § 5 Handlungsspezifische Qualifikation eingereicht.

(13) Im Fachgespräch soll ausgehend von der Präsentation die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebspraktische Probleme zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgebenden Einflussfaktoren zu bewerten. Das Fachgespräch soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung von einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder von einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 7

Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen der Prüfungsteile „Grundlegende Qualifikation“ und „Handlungsspezifische Qualifikation“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.
- (2) Für den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikation“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden.
- (3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikation“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der Leistungen in den einzelnen schriftlichen Prüfungsbereichen und der mündlichen Prüfungsleistung zu bilden.
- (4) Aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Prüfungsleistungen des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikation“ und dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Prüfungsleistungen des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikation“ ist eine Gesamtnote zu bilden, wobei der Prüfungsteil Handlungsspezifische Qualifikation doppelt gewichtet ist.

Diese Rechtsvorschrift wurde am 3. Juni 2019 (Aktenzeichen 36/4600/1918/1) gemäß §§ 54, 56 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 lit. a des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) vom 23.06.1970 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2005 (GVBl. S. 197) vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Benehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales genehmigt.

5. Juni 2019

gez.
Sonja Weigand
Präsidentin

gez.
Gabriele Hohenner
Hauptgeschäftsführerin

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Oberfränkische Wirtschaft“ der IHK für Oberfranken Bayreuth in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Prüfungsordnung für die Prüfung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin Fachrichtung Keramik“ vom 23. Februar 1988 außer Kraft.

Bayreuth, den 5. Juni 2019

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken
Bayreuth

gez. Sonja Weigand gez. Gabriele Hohenner
Präsidentin Hauptgeschäftsführerin